



Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV)

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Art. 1 beschreibt den Gegenstand der vorliegenden Verordnung. Geregelt werden in einem gemeinsamen Erlass die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die heute bereits bestehenden Tiergesundheitsdienste. Es handelt sich dabei um den (Beratungs- und) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, den Schweinegesundheitsdienst, den Rindergesundheitsdienst und den Bienengesundheitsdienst. Die Tiergesundheitsdienste werden in Art. 1 nach den betroffenen Tierarten aufgeführt. Die Auflistung gibt deshalb nicht in allen Fällen den genauen Namen der entsprechenden Organisation wieder. Es sollen vorliegend keine neuen Finanzhilfen geschaffen, sondern nur die Grundlagen für die bereits heute vorgesehenen Finanzhilfen aktualisiert werden. Zudem werden die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und, da auch Kantonsbeiträge eine wichtige Rolle spielen, die Modalitäten der Unterstützung durch die Kantone geregelt.

Nicht Gegenstand dieser Verordnung ist die Unterstützung des Kälbergesundheitsdienstes, der operativ als Sektion dem Rindergesundheitsdienst angegliedert ist. Es gilt der Grundsatz, dass nur ein Gesundheitsdienst pro Tierart unterstützt werden soll. Die Etablierung des Kälbergesundheitsdienstes wird aber im Rahmen eines Projekts durch den Bund unterstützt. Es handelt sich dabei um eine Anschubfinanzierung im Sinne von Art. 77a und 77b des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1). Die Finanzierung läuft über das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Kostenrechnung für den Rindergesundheitsdienst muss deshalb solange separat von derjenigen des Kälbergesundheitsdienstes geführt werden, wie die Anschubfinanzierung des Kälbergesundheitsdienstes nach Art. 77a und 77b LwG läuft. Die Finanzhilfe des Bundes nach dieser Verordnung unterstützt nur die Leistungen des Rindergesundheitsdienstes.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes

Der 2. Abschnitt regelt die Voraussetzungen, die die Tiergesundheitsdienste erfüllen sowie die Leistungen, die sie anbieten müssen, wenn sie Finanzhilfen des Bundes beanspruchen wollen.

Artikel 2 Von den Tiergesundheitsdiensten zu erfüllende Voraussetzungen

Art. 2 legt formell fest, was im Abschnittstitel bereits enthalten ist: dass der Bund nur Finanzhilfen an die Tiergesundheitsdienste ausrichtet, wenn diese die Voraussetzungen nach den Artikeln 3-16 erfüllen.

Artikel 3 Rechtsform der Tiergesundheitsdienste

Die Tiergesundheitsdienste sind bereits heute und sollen auch in Zukunft Selbsthilfeorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Deshalb wird als Rechtsform der Verein oder die Konstituierung als Genossenschaft verlangt. Möglich ist auch, dass ein Trägerverein oder eine Trägergenossenschaft (Trägerorganisation) den Tiergesundheitsdienst betreibt. Mehrere der in Art. 1 genannten Tiergesundheitsdienste können sich zusammenschliessen und gemeinsam als Verein oder Genossenschaft or-

ganisiert sein oder gemeinsam von einer Trägerorganisation getragen werden. Dies kann beispielsweise das Resultat einer vertieften, tierartübergreifenden Zusammenarbeit sein. Solche Lösungen wären sehr zu begrüßen, da auf diese Weise Synergien im administrativen Bereich genutzt werden könnten und damit Mittel für die eigentlichen Aufgaben der jeweiligen Tiergesundheitsdienste frei würden. Wichtig ist, dass die Tiergesundheitsdienste entweder direkt oder via Trägerorganisation mitgliedschaftlich organisiert sind und auf dem Grundsatz der Selbsthilfe basieren. Die Durchführung der entsprechenden Leistungen kann jedoch auch einer Organisation mit einer anderen Rechtsform in Auftrag gegeben werden. Ungeachtet der konkreten Ausgestaltung wird die Unterstützung des Bundes jeweils an die Organisation mit mitgliedschaftlichem Charakter, aber zugunsten der entsprechenden tierartspezifischen Tätigkeit ausgerichtet. Wenn also beispielsweise alle in Art. 1 aufgeführten Tiergesundheitsdienste unter dem Dach einer Trägerorganisation zusammengefasst würden, würde die Finanzierung via die Trägerorganisation zugunsten der tierartspezifischen Sparte für die Durchführung des entsprechenden Diensts (Rinder, Kleinwiederkäuer, Schweine, Bienen), ausgerichtet. Diese Möglichkeit lässt auch die Aufzählung der Tiergesundheitsdienste in Art. 1 offen: die Trägerorganisation wäre in dem Fall quasi gleichzeitig BGK, SGD, BGD und RGD.

In Art. 1 werden unabhängig von der konkreten Organisationsform bzw. Durchführungsart die tierartspezifischen Dienste aufgeführt – in der ganzen Verordnung wird einheitlich der Begriff «Tiergesundheitsdienst» verwendet. Ob der jeweilige Tiergesundheitsdienst selber ein Verein oder eine Genossenschaft ist, oder von einer solchen Organisation getragen wird, ist unerheblich.

Aktuell hat der BGK die Rechtsform der Genossenschaft, Suisseporcs ist der Trägerverein des SGD (Durchführung: SUISAG) und der BGD ist organisatorisch in die Apisuisse (Verein) integriert. Der RGD selbst hat heute noch keine eigene Rechtspersönlichkeit oder Trägerschaft. Seine Aufgaben werden vielmehr von den Vetsuisse-Fakultäten Bern und Zürich wahrgenommen. Künftig soll auch der RGD eine den anderen Tiergesundheitsdiensten entsprechende Organisationsform erhalten.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Tiergesundheitsdienste müssen bestimmte Mitgliederkategorien vorsehen. So insbesondere Tierhalterinnen und Tierhalter, Vereine und Genossenschaften von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die im Bereich der Förderung der Tiergesundheit tätig sind, Tierärztinnen und Tierärzte, Vereine und Genossenschaften der Tierärzteschaft sowie private Organisationen und Unternehmen, die die Hauptziele der Tiergesundheitsdienste unterstützen.

Es kann im Einzelfall sein, dass Personen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, das Angebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen. Die Regelung, wie solche Konstellationen gehandhabt werden sollen, obliegt den Tiergesundheitsdiensten. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass Tierhalterinnen oder Tierhalter von den Leistungen des Tiergesundheitsdienstes profitieren wollen, sich aber nicht dem entsprechenden Verein oder der entsprechenden Genossenschaft (wie z.B. BGK) bzw. der entsprechenden Trägerorganisation (wie z.B. Suisseporcs) anschliessen wollen. Oder aber sie wollen zwar als Person Mitglied beim Tiergesundheitsdienst werden, nicht aber kollektiv via die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder einer anderen Genossenschaft (wie z.B. via Imkerverbände). Diesem Aspekt wird mit einer entsprechenden Leistungspflicht der Tiergesundheitsdienste Rechnung getragen, damit möglichst breit von deren Kompetenzen profitiert werden kann (siehe Art. 14 Abs. 1). In diesem Fall sind die Tierhalterinnen und Tierhalter in Bezug auf die Leistungen den Mitgliedern gleichgestellt, aber weitere Mitgliedschafts- bzw. Mitspracherechte im Verein bzw. in der Genossenschaft sind ausgeschlossen. Zudem müssen sie – je nach Regelung durch die Tiergesundheitsdienste – höhere Entgelte in Kauf nehmen.

Eine Mitgliedschaft im RGD ist heute aufgrund seiner besonderen Organisationsform nicht möglich. Die Tierärztinnen und Tierärzte, die Mitglieder in der Schweizerischen Vereinigung für Wiederkäuergesundheitsdienste sind, profitieren jedoch von Sonderkonditionen beim RGD. Künftig wird aufgrund der für die Tiergesundheitsdienste vorgegebenen Organisationsformen auch beim RGD eine den anderen Tiergesundheitsdiensten entsprechende Mitgliedschaft vorzusehen sein.

Die Festsetzung der Höhe des Beitrages, den das einzelne Mitglied an den Tiergesundheitsdienst zu entrichten hat, dessen Erhebung und die Regelung des Austritts sind Sache von internen Vorschriften, insbesondere von Statuten und Reglementen.

Artikel 5 Hauptziele

Die Tiergesundheitsdienste sind an der Schnittstelle zwischen Forschung, Tierhaltenden, Bestandestierärztinnen und -tierärzten, Vollzugsbehörden sowie landwirtschaftlichen Branchenorganisationen tätig. Damit sie vom Bund unterstützt werden können, müssen sie den Zweck haben, im Rahmen der gemeinsamen Selbsthilfe mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der entsprechenden Art, die tiergerechte Haltung der Tiere und die Herstellung von qualitativ einwandfreien Lebensmitteln von diesen Tieren zu fördern. Die Tiergesundheitsdienste handeln vorwiegend präventiv und tragen damit unter anderem zur Vermeidung von Krankheitsausbrüchen und zur Verhinderung der Ausbreitung oder der Verschleppung von wirtschaftlich relevanten oder auf den Menschen übertragbaren Krankheiten bei. Nur wenn die Tiergesundheitsdienste ihre Leistungen auf die genannten Ziele ausrichten, können sie Finanzhilfen des Bundes beanspruchen.

Artikel 6 Leistungen

Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen in einem Leistungskatalog festlegen. Dieser muss mindestens die in diesem Artikel aufgeführten Leistungen umfassen. So sind die Anerkennung von Tierhaltungen sowie die hygienischen und betrieblichen Anforderungen zur Erlangung der Anerkennung festzulegen. Dieselben Punkte sind auch in Bezug auf die Zuteilung eines zusätzlichen Gesundheitsstatus zu regeln. Weiter müssen die Tiergesundheitsdienste die Programme zur Tiergesundheitsförderung, die Beratungsdienstleistungen, die diagnostischen Abklärungen, die Aus- und Weiterbildung, die Beobachtung der Tiergesundheit sowie die Informationen regeln (vgl. Art. 7-13). Schliesslich soll einerseits umschrieben werden, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für die Mitglieder mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind. Andererseits sollen die Tarife für Leistungen an Nichtmitglieder und die Tarife für Leistungen ausserhalb des Grundangebots festgelegt werden. Diese Tarife müssen kostendeckend sein. In welcher Form die Tiergesundheitsdienste ihren Leistungskatalog und die Tarife festlegen, bleibt ihnen überlassen (Statuten, Reglemente, andere Dokumente). Der Leistungskatalog und Änderungen im Leistungskatalog sind dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem BLW sowie den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 7 Anerkennung von Tierhaltungen und Zuteilung eines besonderen Gesundheitsstatus

Werden die hygienischen und betrieblichen Anforderungen gemäss den Vorgaben des Tiergesundheitsdiensts eingehalten, wird eine Tierhaltung anerkannt. Als Tierhaltung gelten auch Bienenstände. Werden zusätzliche Gesundheitsanforderungen eingehalten, erlangt die Tierhaltung den entsprechenden Gesundheitsstatus. Werden die Anforderungen nicht mehr erfüllt, entzieht der Tiergesundheitsdienst die Anerkennung bzw. den Gesundheitsstatus der Tierhaltung. Wie die Tiergesundheitsdienste prüfen, ob die Anforderungen eingehalten werden, bleibt ihnen überlassen. Je nach Tierart wird diese Prüfung sehr unterschiedlich ausfallen.

Artikel 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung

Die Tiergesundheitsdienste müssen wie anhin Konzepte für Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten erarbeiten und diese Programme in den Tierhaltungen ihrer Mitglieder durchführen (z.B. Euter- oder Klauengesundheitsprogramme). Die Programme werden regelmässig dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

Artikel 9 Beratungsdienstleistungen

Die Tiergesundheitsdienste betreiben die Beratung in der Regel über eine Auskunftsstelle, welche die Mitglieder, landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen, Fachpersonen der kantonalen Behörden sowie die Tierärzteschaft nutzen können. Die Tiergesundheitsdienste erarbeiten auch Merkblätter, Lehrfilme, Präsentationen, Informationsbroschüren und Lerntafeln. Bei komplexen und nicht alltäglichen Krankheitsfällen sowie umfangreichen Verlusten bieten die Tiergesundheitsdienste auch Unterstützung direkt vor Ort. Sie können in solchen Fällen mit ihrem spezifischen Fachwissen zur Aufklärung beitragen.

Inwieweit Beratungsdienstleistungen an Mitglieder mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind, bestimmen die Tiergesundheitsdienste. Für die landwirtschaftlichen Schulen und Beratungsstellen sowie die kantonalen Behörden müssen die Tiergesundheitsdienste ihre Beratungsdienstleistungen unentgeltlich anbieten, sofern der Aufwand das übliche Mass nicht deutlich überschreitet. Aufwändigere oder speziellere Dienstleistungen werden in Rechnung gestellt.

Artikel 10 Diagnostische Abklärungen

Im Rahmen von Programmen oder Beratungen müssen die Tiergesundheitsdienste bei Verdacht auf Krankheiten bei Bedarf diagnostische Abklärungen veranlassen. So muss bei einem Verdacht auf eine Tierseuche eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde erfolgen, die dann die weiteren Schritte bestimmt. Es gibt auch Fälle, in denen ohne diagnostische Abklärungen ein Problem erkannt werden kann. Die Tiergesundheitsdienste bestimmen die Untersuchungsstellen für die jeweiligen Krankheiten. Für die Diagnostik von Tierseuchen im Sinne der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) kommen nur Laboratorien mit einer Anerkennung nach Art. 312 TSV in Frage.

Artikel 11 Aus- und Weiterbildung

Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse für die Mitglieder, für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für die Tierärzteschaft organisieren. Sie beteiligen sich zudem an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes, indem sie ihr Fachwissen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Artikel 12 Beobachtung der Tiergesundheit

Angesprochen ist z.B. die Beobachtung von speziellen Krankheitsaufkommen, die Verfolgung von nationalen Trends und die Analyse der Entwicklung des Krankheitsgeschehens bei den Tieren der entsprechenden Art. So sollen z.B. auch Massnahmen und Sachlagen, welche Krankheiten begünstigen, früh erkannt werden. Die Tiergesundheitsdienste werten die Überwachungsergebnisse aus und veröffentlichen diese Auswertungen. Gemeint sind hier allgemeine Ergebnisse, keine auf einzelne Tierhalterinnen oder Tierhalter bezogene Daten.

Artikel 13 Informationen

Die Tiergesundheitsdienste müssen regelmässig allgemeine Fachinformationen zur Gesunderhaltung der Tiere sowie Informationen zu aktuellen Fragen aus ihrem Bereich veröffentlichen. Um Informationen breit zugänglich zu machen, bedienen sich die Tiergesundheitsdienste der erforderlichen Instrumente zur flächendeckenden Publikation von aktuellen Informationen (z.B. Homepage). Zudem sollen auch Printmedien als Informationskanal genutzt werden, wie z.B. regelmässige Informationen in spezifischen Fachzeitschriften. Es müssen periodisch Informationen zu Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit, zum korrekten Einsatz von Tierarzneimitteln und anderen Hilfsstoffen sowie zu Auswirkungen von Rechtsänderungen, welche die Tiergesundheit betreffen, publiziert werden. Mit den Rechtsänderungen sind nicht nur Änderungen der Tierseuchengesetzgebung gemeint, sondern auch der Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft, der Arzneimittel, des Tierschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit.

Artikel 14 Weitere Leistungsbezüger und Durchführung der Leistungen

Damit die Kompetenzen der Tiergesundheitsdienste mit der grösstmöglichen Wirkung genutzt werden können und so die Bundes- und Kantonsbeiträge effizient zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses einer flächendeckenden Tiergesundheit verwendet werden, müssen die Tiergesundheitsdienste ihr Angebot auch Tierhalterinnen und Tierhaltern zur Verfügung stellen, die nicht Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes sind. In dem Fall sind die Tierhalterinnen und Tierhalter in Bezug auf die Leistungen den Mitgliedern gleichgestellt, aber weitere Mitgliedschafts- bzw. Mitspracherechte im Verein bzw. in der Genossenschaft sind in diesem Fall ausgeschlossen. Zudem müssen sie – je nach Regelung durch die Tiergesundheitsdienste – höhere, nämlich mindestens kostendeckende Entgelte in Kauf nehmen.

Soweit möglich stellen die Tiergesundheitsdienste ihre Beratungs- sowie Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen auch weiteren Personen und Organisationen zur Verfügung, sofern diese für die Kosten aufkommen.

Die Tiergesundheitsdienste müssen die Leistungen in der ganzen Schweiz anbieten und in der ganzen Schweiz nach den gleichen Massstäben und Kriterien durchführen. Dadurch soll flächendeckend ein einheitliches Vorgehen nach den neuesten wissenschaftlichen Grundsätzen gewährleistet werden.

Artikel 15 Zusammenarbeit

Die Tiergesundheitsdienste können ihre Tätigkeiten nicht losgelöst von den bestehenden staatlichen und privaten Strukturen, die der Seuchenbekämpfung und der Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit dienen, ausüben. Sie sind deshalb zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Organisationen und Personen verpflichtet. Die Aufzählung in Art. 15 ist nicht abschliessend und umfasst neben den zuständigen Behörden Partner aus den verschiedensten Bereichen, wie z.B. die Vetsuisse, Forschungsanstalten und Züchterorganisationen. Dabei variieren die Partner, mit denen zusammengearbeitet wird sowie der Umfang der Zusammenarbeit je nach Tiergesundheitsdienst.

Die von den Tiergesundheitsdiensten angebotenen Leistungen sollen nicht in die kantonalen Aufgaben und Kompetenzen bei der Seuchenbekämpfung eingreifen. Selbstredend sind die Tiergesundheitsdienste den zuständigen Behörden untergeordnet. Nimmt eine kantonale Behörde die Hilfeleistungen der Tiergesundheitsdienste für Vollzugsaufgaben in Anspruch, gelten die Vorschriften von Art. 7 des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40), d.h., die kantonale Behörde hat die Aufgaben der Tiergesundheitsdienste genau zu umschreiben. Damit sind diese Leistungen auch durch die Kantone abzugelten. Die Mitwirkung der Tiergesundheitsdienste steht dann unter kantonaler Aufsicht und die Tiergesundheitsdienste haben der sie beauftragenden Behörde Rechenschaft abzulegen.

Die Tiergesundheitsdienste sind verpflichtet, Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. So sollen Aufgaben, die verallgemeinert werden können, nicht von jedem Tiergesundheitsdienst einzeln erarbeitet, sondern in Zusammenarbeit mit den anderen Tiergesundheitsdiensten entwickelt werden. So insbesondere Aufgaben im Bereich der Erfassung und Verwaltung von Daten zur Tiergesundheit (z.B. Diagnoseschlüssel), aber auch bei der Bearbeitung von allgemeinen Fragestellungen wie beispielsweise im Bereich Antibiotikaresistenzen. Es sollen Absprachen und allfällige Aufgabenteilungen erfolgen. Zweck ist zu verhindern, dass Bundes- und Kantonsbeiträge mehrfach für dieselben Leistungen ausgerichtet werden. Da das BLV die Aufsicht über die Tiergesundheitsdienste hat (Art. 23), kann es entsprechende Anforderungen stellen.

Artikel 16 Eigenfinanzierung

Von den Tiergesundheitsdiensten profitieren verschiedene Anspruchsgruppen. Diese sollen auch zusammen für die Finanzierung aufkommen. So werden die Tiergesundheitsdienste über Mitgliederbeiträge, über Entgelte für Leistungen, über Kantonsbeiträge sowie über Finanzhilfen des Bundes finanziert.

Wichtig ist jedoch, dass die Tiergesundheitsdienste in erster Linie für eine angemessene Eigenfinanzierung besorgt sind. Aufgrund der Subventionsform der Finanzhilfe und der gewählten «kann»-Formulierung, die mit der Änderung des TSG verabschiedet wurde (Art. 11a Abs. 2 TSG), ist auch klar, dass kein Rechtsanspruch für die Auszahlung von Bundesbeiträgen besteht.

Mit dem Grundsatz der angemessenen Eigenfinanzierung soll sichergestellt werden, dass die Tiergesundheitsdienste die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes dar und entspricht dem Grundsatz nach Art. 7 Bst. d des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1). Deshalb müssen sie teilweise durch Mitgliederbeiträge und Entgelte für Leistungen finanziert werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Somit kommt auch die Finanzierung beispielsweise durch Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln sowie über Entgelte für gelieferte Produkte in Betracht. Die Kantone haben zudem die Möglichkeit, den Tiergesundheitsdiensten gegen Abgeltung weitere Aufgaben zu übertragen.

3. Abschnitt: Modalitäten der Ausrichtung von Finanzhilfen

Artikel 17 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes

Die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste durch den Bund stellt eine Finanzhilfe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 SuG dar.

Die Finanzhilfe des Bundes wird im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt. Sie beträgt höchstens

40 Prozent der anrechenbaren Kosten für eine effiziente Aufgabenerfüllung des Tiergesundheitsdienstes. Damit kann der Bundesbeitrag im Rahmen der Budgetierung und Finanzplanung auch unterhalb der Höchstgrenze festgelegt werden. Der Bund verfügt bezüglich der Höhe seiner finanziellen Unterstützung also über einen relativ grossen Handlungsspielraum.

Welche Kosten anrechenbar sind, wird in Art. 18 geregelt.

In den Leistungsvereinbarungen nach Art. 22 wird jeweils ein Kostendach für die jährlichen Beiträge festgelegt. Für die Berücksichtigung von besonderen Projekten kann die Leistungsvereinbarung entsprechend angepasst bzw. per Nachtrag ergänzt werden.

Die Finanzhilfe des Bundes entspricht höchstens dem Gesamtbeitrag der Kantone.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben wurden den Tiergesundheitsdiensten im Jahr 2018 Bundesbeiträge in der folgenden Grössenordnung ausgerichtet:

- BGK: CHF 481'400.-
- SGD: CHF 437'700.-
- BGD: CHF 294'000.-
- RGD: CHF 340'400.-

Kosten für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur, werden an die Finanzhilfe des Bundes angerechnet. So sind beim BGD Infrastrukturkosten von Fr. 60'000.- mit eingerechnet, die sich aus der Ansiedlung des BGD in den Räumlichkeiten des Zentrums für Bienenforschung (ZBF) von Agroscope ergeben.

Der vom BLV festzulegende konkrete Subventionssatz soll nicht beliebig hohe anrechenbare Kostenarten decken, sondern lediglich die anfallenden anrechenbaren Kosten bei einer effizienten Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung von angemessenen Eigenleistungen. Damit können sich je nach Entwicklungen im Tätigkeitsgebiet der Tiergesundheitsdienste unterschiedlich hohe Subventionssätze ergeben. Sie sollen jedoch auch nicht so tief angesetzt werden, dass der notwendige Umfang und die erforderliche Qualität der Leistungen in Frage gestellt werden könnten. Vorbehalten bleiben jedoch immer die Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte.

Artikel 18 Anrechenbare Kosten

Art. 18 regelt abschliessend, welche Kosten der Tiergesundheitsdienste für die Berechnung der Finanzhilfe herangezogen werden dürfen.

Artikel 19 Kantonsbeiträge

Für die Aufteilung des Gesamtbeitrages auf die einzelnen Kantone ergibt sich beim BGD der Schlüssel aus dem prozentualen Anteil der in den einzelnen Kantonen registrierten Bienenstände an der Gesamtsumme aller registrierten Bienenstände in der Schweiz (Art. 18a Abs. 2 TSV). Bei den übrigen Tiergesundheitsdiensten entsprechen die Anteile der Kantone dem Anteil der Tierhaltungen im Kanton an den Tierhaltungen von Tieren der entsprechenden Art in der Schweiz.

Artikel 20 Kürzung der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe des Bundes entspricht höchstens dem Gesamtbeitrag der Kantone. Voraussetzung für die Ausrichtung der Finanzhilfe des Bundes ist also, dass sich die Kantone ebenfalls an den Kosten des Tiergesundheitsdienstes beteiligen. Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert. Es ist dann Sache des Tiergesundheitsdienstes, diesen Fehlbetrag entweder selber zu tragen oder bei der Festlegung der Tarife zu berücksichtigen. Der fehlende Betrag kann aber auch durch die übrigen Kantone ausgeglichen werden. In diesem Fall wird der Bundesbeitrag nicht gekürzt. Für die Erarbeitung einer solchen Lösung sind jedoch die Kantone allein verantwortlich. Der Bund übernimmt hier keine Koordination.

Artikel 21 Auszahlung der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich im Sinne der subventionsrechtlichen Grundsätze nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten. Die Termine der Teilzahlungen werden in den Leistungsvereinbarungen nach Art. 22 festgelegt.

Artikel 22 Leistungsvereinbarungen

Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für jeweils höchstens vier Jahre ab. Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte werden dabei miteinbezogen bzw. vorkonsultiert. In diesen Vereinbarungen werden die Leistungen definiert, welche der Bund im Rahmen der Regelungen nach dieser Verordnung finanziell unterstützt. Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditbeschlüsse von Bundesrat und Parlament. Diese Kreditvorbehalte müssen in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Artikel 23 Aufsicht

Das BLV hat die subventionsrechtliche Aufsicht über die Tiergesundheitsdienste. Die Aufsicht besteht einerseits über die korrekte Verwendung der Finanzhilfen, ist andererseits aber auch fachlicher und koordinierender Natur. Bei Bedarf kann das BLV entsprechende Anforderungen an die Tiergesundheitsdienste stellen, so insbesondere auch im Rahmen von Art. 15 Abs. 2. Die Aufsicht wird einerseits über die Auskunftspflicht der Tiergesundheitsdienste gegenüber dem BLV ausgeübt, andererseits ist das BLV an Sitzungen und Versammlungen der obersten Organe der Tiergesundheitsdienste vertreten. Im Fall von Trägerorganisationen ist dies jedoch nur für die Behandlung von Themen betreffend die Tiergesundheitsdienste vorgesehen. Da die Kantone einen mindestens gleich hohen Beitrag an die Tiergesundheitsdienste beisteuern, muss jeweils auch eine Vertretung der Kantone eingeladen werden.

Artikel 24 Berichterstattung

Die Tiergesundheitsdienste haben Berichterstattungspflichten gegenüber ihren Subventionsgebern (Bund und Kantone). Die Aufsichtsbehörden müssen die Verwendung der Gelder kontrollieren und allenfalls steuernd eingreifen (vgl. für die Bundesbeiträge auch Art. 11 und 25 SuG).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Heute bestehen für drei Tiergesundheitsdienste eigene Verordnungen, für den RGD gibt es keinen entsprechenden Erlass, dessen Finanzhilfe wird direkt gestützt auf das TSG ausgerichtet. Die Leistungen der auf Verordnungsstufe geregelten Tiergesundheitsdienste sind nicht einheitlich umschrieben. Nicht alle Tiergesundheitsdienste stellen deshalb aktuell die neu vereinheitlichten Leistungen zur Verfügung. Aus diesem Grund erhalten sie eine Übergangsfrist für die Aufnahme dieser Leistungen in den Leistungskatalog und die Pflicht, diese Leistungen anzubieten.

Der RGD verfügt heute noch über keine eigene Rechtspersönlichkeit oder Trägerorganisation. Dem entsprechend gibt es auch keine Mitgliedschaft in der vorgesehenen Form. Für die Anpassung an die Anforderungen an die Rechtsform und die Organisation der Mitgliedschaft wird dem RGD eine Übergangsfrist gewährt.

Artikel 26 Aufhebung anderer Erlasse

Die bisherigen Verordnungen zu den einzelnen Tiergesundheitsdiensten werden durch die vorliegende Verordnung ersetzt und können somit aufgehoben werden.

Artikel 27 Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. Dezember 2020 in Kraft treten.